

- Verstorbene mit Respekt behandeln
- Angehörige bei der Sterbebegleitung unterstützen
- Symptome und Schmerzen wirksamvoll behandeln
- individuelle Wünsche und Vorstellungen beachten
- jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben.
- Recht, und Tod

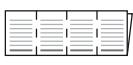
Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben

- bei religiösen Handlungen unterstützen
- beitüsklichkeiten beiten und umgangsformen so weit wie möglich auszubauen.
- kulturelle, weltanschauliche und religiöse Gewohnheiten unterstützen
- jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, sein Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.
- Weltanschauung
- Religion, Kultur und

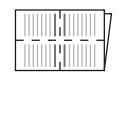
Faltanleitung

1. A4-Blatt in 100% ausdrucken (nicht „anpassen“).

2. Blatt längs falten und wieder aufklappen.



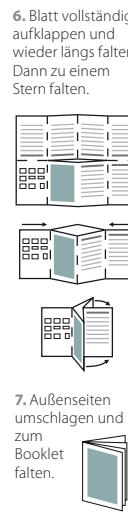
3. Blatt drehen und quer falten.



Mehr zur Pflege-Charta sowie Arbeitsmaterial zu deren Umsetzung finden Sie auf www.zqp.de/pflege-charta.

Stand: Januar 2019

www.zqp.de/pflege-charta



Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

Pflege-Charta für die Hosentasche

Maßstab für eine würdevolle Pflege

Das Wichtigste in Kürze für die Praxis

- Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unterstützen
- bei der individuellen Gestaltung des Alltags und der Werthschätzung und respektvoll handeln
- auf Bedürfnisse bei der Verständigung eingehen

Dazu gehört:

- jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht hilfe- und pflegebedürftige Menschen mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht hilfe- und pflegebedürftige Menschen mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Artikel 6: Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe

- Der richtige Hilfebedarf, Rechte anderer und Rahmenbedingungen können die Rechte einschränken.
- Dennnoch muss alles getan werden, um diese so gut wie möglich zu gewährleisten.
- Menschen müssen alle Rechte einräumen.
- Wenn der hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht hilfe- und pflegebedürftige Menschen mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Dazu gehört:

- Kritik und Beschwerden offen anzuhören
- Pflege an Bedürfnissen ausrichten
- nur das übernehmen, wofür eine Qualifikation besteht
- fachgerecht, nach aktuellem Wissensstand pflegen

Dazu gehört:

- Qualität des Angebots informieren
- verständlich und detailliert über Kosten, Leistungen berichten
- umfasst und über Ansprüche und Angebote zur Pflege jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf eine umfassende Information über Möglichkeiten und Angebote der Beratung,
- das Recht auf transparente Informationen über das Recht auf eine transparente, gesundheitsfördernde und ausgewogene Pflege, Beratung und Behandlung.

Dazu gehört:

- Kritik und Beschwerden offen anzuhören
- Pflege an Bedürfnissen ausrichten
- nur das übernehmen, wofür eine Qualifikation besteht
- fachgerecht, nach aktuellem Wissensstand pflegen

Dazu gehört:

- Recht auf eine transparente, gesundheitsfördernde und ausgewogene Pflege, Beratung und Behandlung.
- Recht auf eine transparente, gesundheitsfördernde und ausgewogene Pflege, Beratung und Behandlung.
- Recht auf eine transparente, gesundheitsfördernde und ausgewogene Pflege, Beratung und Behandlung.

Dazu gehört:

- Pflege, Betreuung und Behandlung

Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung

Die Pflege-Charta ist ein Rechtekatalog für pflegebedürftige Menschen. Sie basiert auf geltendem Recht, wie dem Grundgesetz und den Sozialgesetzbüchern, und wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit herausgegeben.

Ziele

Rechte Pflegebedürftiger stärken

Maßstab für würdevolle Pflege setzen

Wissen über Rechte vermitteln

Verbesserungen bei der Pflege anregen

- Recht auf Pflege und Unterstützung
- Pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.
- Pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.
- Breitgefächerte Daten schützen
- Breite Gefahren wahren
- Einflussnahme und Diskretion beachten
- Privatsphäre und Schamgrenzen beachten
- Dazu gehört:

- auf Anzeichen für Vermahllassigung und Gewalt achten
- eingriffen, wenn Hinweise für Gefahren vorliegen
- freiheitssetzliche Maßnahmen vermeiden
- Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.
- Unverzerrtheit, Freiheit und Sicherheit
- auf Verantwortung und Gewalt
- Dazu gehört:

Präambel (Auszug)

Jeder Mensch hat Anspruch auf würdevolle Pflege. Alle, die Verantwortung in der Pflege, Behandlung und Betreuung übernehmen, sollen ihr Handeln danach ausrichten.

Dazu gehört:

- Bedingungen für eine würdevolle Pflege mitgestalten
- gute Lösungen für individuelle Situationen erarbeiten
- Haltung und Handeln selbstkritisch reflektieren

Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können.

Dazu gehört:

- Willen beachten
- bei Entscheidungen unterstützen
- Ziele und Wünsche abstimmen
- Selbstständigkeit fördern